
369/AB XXII. GP

Eingelangt am 27.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.356/J vom 29. April 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend weltweites totales USA-Überwachungsprojekt "Information Awareness Office" (IAO) - Auswirkungen auf Österreich und Europa, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Das Thema ist zwar aus Medienberichten bekannt, doch wurde das Bundesministerium für Finanzen bisher nicht mit diesem Projekt konfrontiert.

Zu 4 und 6.:

Die Vollziehung der von diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 5.:

Da Österreich in keiner Weise in dieses Projekt involviert ist, werden schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz keine Überlegungen darüber angestellt, gegen welche Rechtsnormen eine Teilnahme verstoßen würde.

Zu 7. und 8.:

Nein.

Zu 9. bis 11.:

Nein, derartige Verhandlungen sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 12. und 13.:

Bei der Informationssuche im Internet ist es vielfach unvermeidlich, im Zuge einer Recherche auch auf personenbezogene Daten zu stoßen.

Auch eine gezielte Suche nach personenbezogenen Daten - wie etwa die Nachschau nach einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner - kommt im Bereich der Verwaltung vor.

Zu 14. bis 17.:

Diese Informationen können dem öffentlich zugänglichen Datenverarbeitungsregister im Detail entnommen werden. Für das Bundesministerium für Finanzen sind derzeit 32 IT-Anwendungen - wobei kein Informationsverbundsystem geführt wird - im Datenverarbeitungsregister registriert. Die wichtigsten davon sind:

- Finanzbuchführung des Bundes
- Personalverwaltung des Bundes
- Büroautomation inkl. Kanzleiinformationssystem
- Tarifbescheiddatenbank
- Zollbegünstigungsdatenbank

- Bestätigungsverfahren für die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Dienstkarte
- Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung

Eine Regelung hängt vom Gegenstand des Verarbeitungszecks oder auch des Übermittlungszwecks ab. Die jeweiligen Voraussetzungen für einen Zugriff hängen von der gesetzlichen Regelung ab, die Rechtsgrund der Übermittlung ist.

Zu 18. und 19.:

Eine Übermittlung ist nur auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, zulässig. Welche Daten übermittelt werden können, ist aus den Meldungen beim Datenverarbeitungsregister im Detail ersichtlich.

Zu 20. und 21.:

Zwischen der Österreichischen Zollverwaltung und der US-amerikanischen Administration ist kein systematischer Datentransfer eingerichtet. Auf Grund völkerrechtlicher Verträge (z.B. Rechtshilfeabkommen) können die USA jedoch im Einzelfall Daten aus Österreich erhalten, sofern die Rechtsgrundlagen des Amtshilfeersuchens eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für eine zulässige Datenübermittlung bilden.